

gehandene Kompetenz in Handwerksfachen verbleibt ihnen auch fernerhin, einem jeden innerhalb des, durch die vorstehenden Bestimmungen ihnen zugewiesenen Bereiches.

Sie sind von der bei jedem Gericht zu bildenden Abtheilung für die nicht streitigen Rechtsfachen zu behandeln.

Dem Stadtrathe zu Gera bleibt ebenfalls die Leitung der städtischen Handwerksangelegenheiten in dem bisherigen Umfange überlassen.

## 11.

Dagegen gehen die zeither von den Justizämtern Gera, Schleiz, Saalburg, Lobenstein und Pitschberg behandelten Konfessionsangelegenheiten an die Landräthe jedes Bezirkes über, welche sie ganz in derselben Weise zu erörtern, vorzubereiten und zur Entschließung der Oberbehörden vorzulegen haben, wie zeither die Justizämter.

## 12.

Wegen Aushebung der Gerichtsbarkeit des Konsistoriums und der Inspektionsämter zu Schleiz, Lobenstein und Saalburg ergeht besondere Verordnung; bis zu deren Erfolg bemendet es bei deren selbiger Kompetenz.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung Höchstseligenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Inseigel beidrucken lassen.

So geschehen Schloß Osterstein, am 30. Dezember 1854.

(L. S.)

Heinrich d. 67. F. R.

v. Bretschneider.

